

Sitzung	Gemeinderat - Ö - 26.07.2011
Beratungspunkt	Feuerwehr Donaueschingen - Feuerwehrsatzung/Neufassung
Anlagen	2
Finanzposition	
vorangegangene Beratungen	

Erläuterungen:

Das Feuerwehrgesetz für Baden-Württemberg wurde überarbeitet und ist seit 19. November 2009 in Kraft.

Da das neue Feuerwehrgesetz gegenüber dem bisherigen Gesetz einige Änderungen erfahren hat, wurde vom Gemeindetag eine neue Mustersatzung erarbeitet und den Gemeinden als Grundlage für die gemeindliche Feuerwehrsatzung zur Verfügung gestellt. Der Inhalt und Text der alten Satzung (Anlage 2) stimmen zum großen Teil nicht mehr der Mustersatzung überein. Wir haben deshalb eine neue Feuerwehrsatzung auf Grundlage der Mustersatzung erarbeitet (Anlage 1).

Die aktuelle Feuerwehrsatzung der Stadt Donaueschingen ist datiert vom 11. Januar 1989 und wurde letztmals geändert am 14.03.2001.

In Zusammenarbeit mit dem Feuerwehrkommandanten und dem Verwaltungsausschuss wurde die Mustersatzung des Gemeindetages überarbeitet auf die Donaueschinger Verhältnisse angepasst. Wesentliche Änderungen sind:

- Die Umbenennung der bisherigen Abteilungswehren in Einsatzabteilungen.
- Die Reduzierung des Eintrittalters in die aktive Feuerwehr von 18 Jahren auf 17 Jahre (§ 3 Abs. 1 Ziffer 1).
- Die Einführung der zwölfmonatigen Probezeit (§ 3 Abs. 2).
- Die Beendigung des Feuerwehrdienstes bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder wenn das Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht oder befürchten lässt (§ 3 Abs. 5 Ziffer 3 und 4).
- Die Freistellung von den Dienstpflichten aus beruflichen, gesundheitlichen oder familiären Gründen (§ 5 Abs. 7).
- Die Definition „Jugendfeuerwehr“ (§ 7 Abs. 1).
- Die Reduzierung des Eintrittalters in die Jugendfeuerwehr von bisher 12 Jahre auf 10 Jahre (§ 7 Abs. 3).

- Die Einspruchsmöglichkeit eines Wahlberechtigten gegen die Wahl des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten (§ 10 Abs. 7).
- Das Nachrücken innerhalb des Feuerwehrausschusses bei Ausscheiden eines Ausschussmitgliedes durch ein Ersatzmitglied, das bei der Wahl die höchste Stimmenzahl erreicht hat (§ 15 Abs. 4).
- Die Neuregelung der Kassenführung (§ 16).

Neben den vorstehend erwähnten wesentlichen Anpassungen waren weitere redaktionelle Änderungen der Satzung erforderlich. Über diese kann in der Sitzung berichtet werden. Die Verwaltung schlägt im Einvernehmen mit der Feuerwehrführung die Neufassung der Feuerwehrsatzung, wie in der Anlage 1 formuliert, vor.

1 Z BM

Beschlussvorschlag:

Der Neufassung der Feuerwehrsatzung entsprechend der Anlage 1 wird zugestimmt.

Beratung: